



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

01.09.2017

Nr. 35

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Wahlbekanntmachung

1. Am **24. September 2017** findet die Wahl zum **19. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden bilden jeweils einen, die Gemeinde Emkendorf drei Wahlbezirke und die Stadt Nortorf fünf Wahlbezirke. Es wird ein Briefwahlbezirk gebildet.

In den Gemeinden befinden sich folgende Wahlräume:

Wahlbezirk	Lage des Wahlraumes	Abgrenzung des Wahlbezirks
2 Bargstedt	Dibbern's Landgasthof, Dorfstraße 32	Gemeinde Bargstedt
3 Bokel	Dorfgemeinschaftshaus, Rademacherweg 10	Gemeinde Bokel
4 Borgdorf-Seedorf	Dorfgemeinschaftshaus, Schulweg 2 b	Gemeinde Borgdorf-Seedorf
5 Brammer	Pahl's Gasthof, Hauptstr. 9	Gemeinde Brammer
6 Dätgen	Feuerwehrgemeinschaftshaus, Dorfstr. 42	Gemeinde Dätgen
7 Eisendorf	Feuerwehr-Gemeinschaftshaus, Hauptstr. 30 a	Gemeinde Eisendorf
8 Ellerdorf	Dorfgemeinschaftshaus, Hasenberg 8 a	Gemeinde Ellerdorf
9 Bokelholm	ehem. Feuerwehrgerätehaus, Mittelweg 7	Gemeinde Emkendorf Ortsteil Bokelholm
9 Emkendorf	ehem. Feuerwehrgerätehaus, Gutshof 12	Gemeinde Emkendorf
9 Kleinvollstedt	Landgasthaus Hopfenstübchen, Emkendorfer Str. 65 a	Gemeinde Emkendorf Ortsteil Kleinvollstedt
10 Gnutz	Zur Gnutzer Mühle, Itzehoer Str. 15	Gemeinde Gnutz
11 Groß Vollstedt	Landgasthof Groß Vollstedt -Tenne-, Dorfstr. 29	Gemeinde Groß Vollstedt
12 Krogaspe	Sporthus, Hauptstr. 2	Gemeinde Krogaspe
13 Langwedel	Sportheim, Am Sportplatz 1 b	Gemeinde Langwedel
14 Oldenhütten	Specks Dörpskrog, Lindenstr. 2	Gemeinde Oldenhütten
15 Schülpe b. Nortorf	Krug zum grünen Kranz, Dorfstr. 30	Gemeinde Schülpe bei Nortorf
16 Timmaspe	Grundschule, Zum Sportplatz 14	Gemeinde Timmaspe
17 Warder	Zum Assmus, Dorfstr.42	Gemeinde Warder
18 Stadt Nortorf I Feuerwehrgerä- tehaus	Feuerwehrgerätehaus Kolberger Str. 9	Ahornweg, Am Fliederwall, Am Hofkamp, Breslauer Str., Eichenallee, Friedrich-Hebbel- Str., Gnutzer Str., Hofkamper Weg, Itzehoer Str., Klaus-Groth-Str., Königsberger Str.,



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

01.09.2017

Nr. 35

		Matthias-Claudius-Str., Ohlenlandestr., Parkstr., Raiffeisenstr., Schülper Weg, Theodor-Storm-Str., Thomas-Mann-Str., Timmasper Weg, Timm-Kröger-Str., Wolliner Str.
18 Stadt Nortorf II Gemeinschaftsschule	<u>Gemeinschaftsschule</u> Marienburger Str. 45	Am Kamp, Belgarder Str., Breslauer Ring, Danziger Str., Elbinger Str., Friedrich-Grotmak-Str., Gartenstr., Glißmannstr., Greifswalder Weg, Heinkenborsteler Weg, Hoffeld-Hof, Kolberger Str., Kronkamp, Postredder, Schweriner Str., Stettiner Str., Tanzenweg
18 Stadt Nortorf III Rathaus	<u>Rathaus</u> Niedernstr. 6	Am Markt, Amselweg, Bahnhofstr., Berliner Str., Bugenhagenstr., Dreieinigkei, Finkenweg, Gießereiweg, Hohenwestedter Str., Johannisstr., Jungfernstieg, Kirchhofsallee, Kirchhofstr., Kleine Mühlenstr., Kuckucksweg, Ladestr., Lerchenstr., Marienburger Str., Niedernstr., Poststr., Schulgasse, Schwalbenstr., Uhlenhorst, St. Martinbogen
18 Stadt Nortorf IV Haus Simeon	<u>Haus Simeon</u> <u>Simeon Seniorenhäuser GmbH.</u> Große Mühlenstraße 52	Achtern Knick, Alte Dorfstr., Am Heidberg, Am Kirchstieg, Am Krähenberg, Am Redder, Am Ruhberg, Am Schulwald, Bargstedter Str., Drosselgasse, Eschenweg, Fabrikstr., Galgenbergsweg, Große Mühlenstr., Herbergstr., Holtdorfer Weg, Holzkamp, Industrierstr., Kirchspielstr., Kurze Str., Meisenweg, Möhlenkoppel, Neue Str., Oldenhüttener Weg, Rendsburger Str., Ritzebüttler Weg, Roggenkamp, Sackgasse, Thienbüttler Weg, Tunnelweg, Ziegelstr.
18 Stadt Nortorf V Grundschule	<u>Grundschule</u> Jahnstr. 6	Am Bellerbek, Am Hunnenkamp, Am Stadtpark, Borgdorfer Str., Fritz-Reuter-Weg, Graensteiner Str., Hermann-Löns-Weg, Im Bülden, In de Loh, Jahnstr., Kieler Str., Lohkamp, Rinkeniser Str., Rudolf-Kinau-Str., Schülper Gang, Seedorfer Str., Steinkamp, Stiegekoppel
Briefwahl	<u>Rathaus, Zimmer 227, Obergeschoss</u> Niedernstraße 6, 24589 Nortorf	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens **03. September** zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab 15.00 Uhr in 24589 Nortorf, Rathaus, Obergeschoss, Sitzungssaal, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler werden gebeten die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

01.09.2017

Nr. 35

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nortorf, 07.08.2017

Amt Nortorfer Land
Gemeindewahlleiter



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

01.09.2017

Nr. 35

Amt Nortorfer Land - Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe, Warder und die Stadt Nortorf wird in der Zeit vom 4. September 2017 bis 8. September 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Amt Nortorfer Land, Ordnungsamt, Zimmer 111 (Erdgeschoss), Niedernstr. 6, 24589 Nortorf**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4. September 2017 bis zum 8. September 2017, spätestens am **8. September 2017 bis 12.00 Uhr** bei der Gemeindebehörde Amt Nortorfer Land, Ordnungsamt, Zimmer 111 (Erdgeschoss), Niedernstr. 6, 24589 Nortorf - **barrierefrei** - Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. September 2017 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **4 Rendsburg-Eckernförde**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22. September 2017, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

01.09.2017

Nr. 35

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nortorf, 07.08.2017

Amt Nortorfer Land
Gemeindewahlleiter

Amt Nortorfer Land - Nachrückverfahren in der Stadt Nortorf

Herr Rüdiger Treichel hat schriftlich seinen Austritt aus der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf mit sofortiger Wirkung erklärt.

Ich habe gemäß § 44 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für Schleswig-Holstein Herrn Hans-Detlef Wulf als neues Mitglied für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf festgestellt.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann jeder Wahlberechtigte der Stadt Nortorf binnen eines Monats nach Erscheinen dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

Staschewski
Gemeindewahlleiter



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

01.09.2017

Nr. 35

Gemeinde Gnutz - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Gnutz

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Gnutz findet am Montag, 11.09.2017, 14:00 Uhr, im Sitzungszimmer 109, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Prüfung der Jahresrechnung 2016
4. 1. Nachtragshaushalt 2017
5. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

6. Personalangelegenheiten
7. Mietangelegenheit

**Dieter Mehrens
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

01.09.2017

Nr. 35

Gemeinde Krogaspe - Einladung zu einer Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Krogaspe

Die nächste Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Krogaspe findet am Montag, 04.09.2017, 19:30 Uhr, im Besprechungsraum im Feuerwehrgerätehaus, Schulstraße 10, 24644 Krogaspe, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Projektidee Solarpark Krogaspe – Vorstellung v. Hrn. Gerriet Arndt, SolarWind Projekt GmbH
4. Neues Baugebiet „Dohrkamp II“ – Vorstellung B-Plan
5. Neues Baugebiet „Dohrkamp II“ - Vergabekriterien zur Grundstücksvergabe
6. Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) betreffend Straßenausbaubeiträge
7. Aufräumen des Gemeindeplatzes für Lagerung von Feldsteinen, Brechkies u.ä. an der Ortseinfahrt Wasbeker Weg
8. Aufräumen des Wendehammers im Dohrkamp
9. Verschiedenes

**Schulte Steinberg
Ausschussvorsitzender**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

01.09.2017

Nr. 35

Gemeinde Langwedel - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 12 „Kieler Straße 23“ für das Gebiet „Nordöstlich der Kieler Straße (L 298), südlich des Lustsees und südwestlich der Straße Am Lustsee“ der Gemeinde Langwedel als B-Plan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.

Die Gemeindevertretung Langwedel hat in der Sitzung vom 09. August 2017 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Kieler Straße 23“ für das Gebiet „Nordöstlich der Kieler Straße (L 298), südlich des Lustsees und südwestlich der Straße Am Lustsee“ als B-Plan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), abzuschließen. Der Satzungsbeschluss wurde gefasst und die Satzung ausgefertigt.

Der B-Plan Nr. 12 „Kieler Straße 23“ der Gemeinde Langwedel tritt mit Beginn des 02. September 2017 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan Nr. 12 „Kieler Straße 23“ und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Nortorfer Land in Nortorf, Niedernstraße 6, Zimmer 117, während der üblichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten. Die Unterlagen können auch unter der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter der Rubrik „Aktuelle Nachrichten – Bauleitplanverfahren – Langwedel – B-Plan Nr. 12 „Kieler Straße 23““ eingesehen werden.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Langwedel unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Nortorf, den 29. August 2017
Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor

Gemeinde Timmaspe - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Timmaspe sucht zum 15.04.2018

eine/n Mitarbeiter/in für die Betriebsleitung des Freibades in Timmaspe.

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de - Stellenausschreibungen. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401211).



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

01.09.2017

Nr. 35

Gemeinde Timmaspe - Einladung zu einer Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses der Gemeinde Timmaspe

Die nächste Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses der Gemeinde Timmaspe findet am Montag, 11.09.2017, 19:30 Uhr, im Feuerwehrgerätehaus, Am Sandkamp 6, 24644 Timmaspe, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Organisation der Veranstaltung zur Grundstücksvergabe zum B-Plan Nr. 7
4. Terminfestlegung Straßenbegehung durch den Ausschuss
5. Beschilderung Tempo 30 Dorfstraße/Hauptstraße
6. Renovierung Freibad – Sanitäre Anlagen
7. Nutzung der Tennisplätze
8. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

9. Bauanträge

**Sieber
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

01.09.2017

Nr. 35

Nachrichtliche Bekanntmachung - Sanierung der Landesstraße 49 zwischen L 318 und L 298

In den nächsten Tagen wird der Bauabschnitt zwischen L 298 und der Gemeindestraße Scharfeck fertiggestellt. Derzeit werden noch Asphaltarbeiten durchgeführt sowie sich anschließende Restarbeiten wie Angleichung der Bankette und der Bau der Schutzplanken. Ab 28. August wurde der nächste Bauabschnitt zwischen der Gemeindestraße Scharfeck und dem Beginn der Ortsdurchfahrt von Dätgen in Angriff genommen und auf einer Länge von etwa 1000 m grundhaft saniert. Diese Bauleistung wird voraussichtlich bis zum 18. September andauern. Hierfür ist eine Vollsperrung des Bauabschnittes erforderlich. Die Beeinträchtigung für die Anliegergrundstücke wird so gering wie möglich gehalten.

Für diese Sanierung erfolgt folgende Umleitung:

Von der BAB A 7 ist die Fahrt bis Dätgen frei. Verkehrsteilnehmer von der BAB A 7 nach Nortorf nutzen die Anschlussstelle Warder. Von Nortorf wird der Verkehrsteilnehmer über die L 298 durch Langwedel zur L 318 in Richtung Bordesholm und BAB A 7 geführt.

Für diesen neuen Bauabschnitt hat der Auftragnehmer eine Bauzeit bis voraussichtlich bis zum 18. September eingeplant.

Die Anlieger der Region werden durch den Auftragnehmer über dieses Vorhaben rechtzeitig informiert.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein bittet um Verständnis für die erforderlichen Arbeiten.

**Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr S-H**

Nachrichtliche Bekanntmachung - Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Erläuterung der neuen Feldeinteilung sowie zum Anhörungstermin im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Schülldorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Im o. a. Verfahren habe ich gemäß § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), für das gesamte Flurbereinigungsgebiet folgende Termine festgesetzt, zu denen hiermit alle Beteiligten geladen werden:

Termin zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Erläuterung der neuen Feldeinteilung auf-

**Montag, den 25. September 2017, von 8.30 bis 16.00 Uhr
Dienstag, den 26. September 2017, von 8.30 bis 10.30 Uhr
im Amt Eiderkanal, Schulstraße 36 in 24783 Osterrönfeld**

Die Beteiligten werden gebeten, folgenden Zeitplan einzuhalten.

Montag, 25.09.2017

um 8.30 Uhr	Ordnungsnummer	1
	Ordnungsnummer	2
um 9.00 Uhr	Ordnungsnummer	5
	Ordnungsnummer	5.01
um 9.30 Uhr	Ordnungsnummer	10
	Ordnungsnummer	11



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

01.09.2017

Nr. 35

um 10.00 Uhr	Ordnungsnummer	12
	Ordnungsnummer	12.01
um 10.30 Uhr	Ordnungsnummer	12.02
	Ordnungsnummer	12.03
um 11.00Uhr	Ordnungsnummer	13
	Ordnungsnummer	14
um 11.30 Uhr	Ordnungsnummer	15
	Ordnungsnummer	16
um 13.30 Uhr	Ordnungsnummer	17
um 14.00 Uhr	Ordnungsnummer	18
	Ordnungsnummer	19
um 14.30 Uhr	Ordnungsnummer.	19.01
	Ordnungsnummer	20
um 15.00 Uhr	Ordnungsnummer	20.01
	Ordnungsnummer	22
um 15.30 Uhr	Ordnungsnummer	21

Dienstag, 26.09.2017

um 8.30 Uhr	Ordnungsnummer	23
um 9.00 Uhr	Ordnungsnummer	24
	Ordnungsnummer	25
um 9.30 Uhr.	Ordnungsnummer	26
	Ordnungsnummer	26.01
um 10.00 Uhr	Ordnungsnummer	26.02
	Ordnungsnummer	27

Sofern das im Einzelfall nicht möglich sein sollte, oder vorher noch Fragen zu den Terminen bestehen, wird um fernmündliche Vereinbarung eines neuen Termins bzw. um entsprechende Anfrage gebeten (Tel. 04347 / 704 643).

Termin zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (Verlesung des textlichen Teiles) sowie Anhörungstermin zur Entgegennahme von evtl. Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan auf

**Dienstag, den 26. September 2017, um 11.00 Uhr
im Amt Eiderkanal, Schulstraße 36 in 24783 Osterrönfeld**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

01.09.2017

Nr. 35

Beteiligte sind:

als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, als Nebenbeteiligte u. a. Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben, Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen und von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung solcher Grundstücke beschränken.

Jedem Teilnehmer, der von Maßnahmen im Rahmen der vereinfachten Flurbereinigung Osterstedt betroffen ist, wird rechtzeitig vor dem Anhörungstermin ein Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zugestellt, der seine alten und neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist.

Es wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan von den Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorzubringen sind (§ 59 FlurbG).

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei der Flurbereinigungsbehörde angefordert werden.

**Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
- Außenstelle Mitte -
- als Flurbereinigungsbehörde -**

**Im Auftrage (L.S.)
gez. Riege
Az. 811/709.05 RE0S.02
Ausgefertigt: Flintbek, 24. August 2017**

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf- Psycho- sozialer Krisendienst

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.
Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum
Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Niederstraße 6, 24589 Nortorf